

Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80),
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hes-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende

Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1 **Aufgabe**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 **Ausschluss von der Einsammlung**

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depot-

containern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.

b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Main-Taunus-Kreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind („Schadstoff-Kleinmengen“),

c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Kriftel in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfall- und Gebührensatzung des Main-Taunus-Kreises (in der jeweils gültigen Fassung) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 3 Einsammlungssysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe und Kartonagen
- b) kompostierbare Gartenabfälle (Straßensammlung)
- c) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Biotonne)
- d) sperrige Abfälle
- e) Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernsehgeräte etc.)
- f) Leichtstoffe

(2) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a genannten verwertbaren Abfälle führt die Gemeinde 12-mal jährlich eine Abfuhr durch. Für die in den Buchstabe a genannten Abfälle kann von den Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung ein spezielles Papiermüllgefäß (Blaue Tonne) genutzt und durch den Eigentümer bestellt werden. Die Gefäße werden in drei verschiedenen Größen (120 l, 240 l und 1.100 l) angeboten.

Für den Wechsel oder Umtausch des Papiermüllgefäßes (Blaue Tonne), der Bio-Tonne (Braune Tonne) und der Restmülltonne (Schwarze Tonne) wird ein Entgelt erhoben. Nähere Regelungen enthält die Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe b genannten kompostierbaren Gartenabfälle führt die Gemeinde 6 mal jährlich auf Abruf eine gesonderte Abfuhr durch. Die Abholung der

kompostierbaren Gartenabfälle ist rechtzeitig, d.h. spätestens freitags bis 11.00 Uhr vor der Sammlung, bei der hierfür eingerichteten Dienstleistungsrufnummer oder per Online-Formular auf der Internetseite des Entsorgers anzumelden. Die Abfälle sind an den vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in Spezialpapiersäcken verpackt am Straßenrand so abzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Spezialpapiersäcke sind gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt zu beziehen.

Gartenabfälle dürfen weder Baumwurzeln noch Baumstämme oder Äste mit mehr als 8 cm Durchmesser enthalten und nicht länger als 1,50 m sein.

(4) Die in Abs. 1 Buchstabe c genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe d genannten sperrigen Abfälle führt die Gemeinde monatlich auf Abruf eine Sperrmüllabfuhr durch. Die Abholung des Sperrmülls ist rechtzeitig, d.h. spätestens freitags bis 11.00 Uhr vor der Sammlung, bei der hierfür eingerichteten Dienstleistungsrufnummer oder per Online-Formular auf der Internetseite des Entsorgers anzumelden.

Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in das auf dem Grundstück stehende Restmüllgefäß passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens zwei Meter lang oder 50 kg schwer sein. Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Gegenstände dürfen die Menge von 2 cbm pro Abfuhr und Haushalt nicht überschreiten.

Nicht abgefahren werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr private Bauabfälle, Kfz-Teile, verwertbare Abfälle (wie Kartonagen) und verpackte Abfälle.

(6) Die in Abs. 1 Buchstabe e genannten Abfälle bedürfen zum Teil vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Hierzu wird einmal monatlich eine Sammlung durchgeführt. Die Abholung dieser Abfälle ist spätestens freitags bis 11.00 Uhr vor der Sammlung, bei der hierfür eingerichteten Dienstleistungsrufnummer oder per Online-Formular auf der Internetseite des Entsorgers anzumelden.

(7) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe f genannten verwertbaren Abfälle führt die Gemeinde alle 14 Tage eine Abfuhr durch. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die Leichtstoffabfälle in den hierfür bestimmten Plastiksäcken, die u.a. die Gemeindeverwaltung ausgibt, am Straßenrand zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Papier, Pappe und Kartonagen
- b) Glas (Hohlglas)
- c) Leichtstoffe
- d) Grünabfälle
- e) unbehandeltes Holz
- f) Korken
- g) Schrott
- h) Styropor
- i) Bauschutt in kleinen Mengen
- j) Elektrokleingeräte
- k) Sperrmüll

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a und b genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einwurfzeiten festlegen. Die auf den Behältern angegebenen Einwurfzeiten sind einzuhalten.

(4) Die Gemeinde betreibt eine zentrale Abfallsammelstelle. Die in Abs. 1 Buchstabe e bis k genannten Abfälle sind von dem Besitzer zur Annahmestelle in die Gutenbergstraße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Weiterhin können die in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Abfälle zur Annahmestelle gebracht werden. Über die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle wird mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 informiert.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll, Papier und Bioabfall der im Holsystem entsorgt wird, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur Gefäße, die vom Entsorger codiert, registriert sind und kenntlich gemacht wurden (Barcodeaufkleber). Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient i.d.R. deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße Papier und Kartonagen. Der Entsorger kann aus betrieblichen Gründen von den Farben abweichen und muss in diesen Fällen die Nutzungsbestimmung deutlich kenntlich machen.

(3) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(4) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(5) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem Bürgeramt der Gemeinde zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

(6) Für jedes Grundstück ist mindestens ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 60 l aufzustellen. Reichen die aufgestellten Abfallgefäße nicht aus oder können Gefäße wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß geschlossen werden, so sind dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten - auch ohne seinen Antrag - weitere Müllgefäße zuzuteilen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag jederzeit widerrufliche Ausnahmeregelungen treffen.

(7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(8) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung von Bioabfällen wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein 120 l Gefäß zugeteilt. Auf Antrag können 240 l Gefäße aufgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag, mehrere Gefäße pro anschlusspflichtigem Grundstück aufgestellt werden. Die gewerbliche Nutzung ist untersagt.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 (für Abfallgefäße) sind zu beachten. Sperrige Abfälle dürfen nicht in Säcken oder sonstigen Verpackungsmaterialien herausgestellt werden.

Abfälle nach § 4 Abs. 1, die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

(1) Über die Einsammlungstermine wird regelmäßig in dem in der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel bestimmten amtlichen Mitteilungsorgan (Krifteler Nachrichten) informiert. Ebenso können die Termine über die Homepage der Gemeinde Kriftel abgerufen werden.

(2) Die Standorte der Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem können über die Homepage der Gemeinde Kriftel (www.kriftel.de) abgerufen werden.

(3) Die Gemeinde informiert auch nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan über die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) sowie ein Bioabfallgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Küchen und Gartenabfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Die Nutzung eines Gefäßes für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Biotonne) von zwei aneinander grenzenden Grundstücken kann auf Antrag zugelassen werden. Die gemeinsame Nutzung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und von den betroffenen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

§ 12 Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 **Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 7 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt oder daneben abstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einwurfzeiten die Sammelbehälter benutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Restmüll nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen sammelt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 7; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
7. entgegen § 7 andere als die zugelassenen Abfälle in die Papierkörbe eingibt oder daneben abstellt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallgefäße an anderen als den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen oder deren Vorabenden außerhalb des Grundstückes abstellt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 8 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 nach Durchführung der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahrene Abfälle nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Sperrmüll an anderen als den Abfuhrtagen und deren Vorabenden auf der öffentlichen Verkehrsfläche abstellt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
15. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
16. entgegen § 11 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,

17. entgegen § 11 Abs. 7 überwachungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
19. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel vom 11. September 1998, in der Fassung vom 18. Juli 2014, außer Kraft.

65830 Kriftel, 16. Oktober 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 30. Oktober 2015
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 55/X/2015